

G 2022-064

# Verordnung über den Bevölkerungsschutz

## Änderung vom 8. November 2022

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –  
Geändert: 371 | 372a | 373  
Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,  
beschliesst:*

### I.

Verordnung über den Bevölkerungsschutz vom 8. April 2008<sup>1</sup> (Stand 1. Januar 2013)  
wird wie folgt geändert:

#### **Ingress** (*geändert*)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,  
gestützt auf die §§ 5 Absatz 1, 6, 12a Absatz 4, 12b und 13 des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz vom 19. Juni 2007<sup>2</sup>,  
auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,  
beschliesst:

#### **§ 1a** (*neu*)

Kantonaler Führungsstab

<sup>1</sup> Der kantonale Führungsstab ist für die Erstellung einer kantonalen Gefahren- und Risikoanalyse sowie für die in § 12a des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz<sup>3</sup> genannten Aufgaben beim Schutz kritischer Infrastrukturen von kantonaler Bedeutung zuständig.

---

<sup>1</sup> SRL Nr. 371

<sup>2</sup> SRL Nr. 370. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>3</sup> SRL Nr. 370

**§ 4 Abs. 4 (neu)**

<sup>4</sup> Der kantonale Führungsstab hat einen Kommandoposten.

**§ 5 Abs. 1**

<sup>1</sup> Im Kernstab sind mindestens folgende Fachbereiche vertreten:

- c. (geändert) Gesundheitswesen,
- f. <sup>bis</sup> (neu) Informatik und Cybersicherheit,
- f. <sup>ter</sup> (neu) Recht,

**§ 6 Abs. 6 (geändert)**

<sup>6</sup> Als Fachpersonen werden auch die Katastropheneinsatzleiterinnen und -leiter der Gebäudeversicherung sowie die Einsatzleiterinnen und -leiter der Polizei und des Zivilschutzes eingesetzt. Diese werden von der Gebäudeversicherung Luzern<sup>4</sup> in Absprache mit dem Stabschef oder der Stabschefin ausgebildet.

**§ 6a (neu)**

Entschädigung für Angehörige des kantonalen Führungsstabes

<sup>1</sup> Angehörigen des kantonalen Führungsstabes werden jährlich maximal folgende Pauschalen entrichtet:

- |    |                            |              |
|----|----------------------------|--------------|
| a. | Stabschef oder Stabschefin | 5000 Franken |
| b. | Personen im Kernstab       | 3000 Franken |
| c. | weitere Fachpersonen       | 1000 Franken |

<sup>2</sup> Die Höhe der Pauschale wird im Einzelnen durch den Stabschef oder die Stabschefin festgelegt. Für den Stabschef oder die Stabschefin erfolgt die Festlegung durch das Justiz- und Sicherheitsdepartement.

<sup>3</sup> Kein Anspruch auf Entschädigung besteht, wenn

- a. die Tätigkeit im kantonalen Führungsstab im Rahmen der beruflichen Tätigkeit für einen Arbeitgeber erbracht wird oder
- b. diese Personen für die Tätigkeit im kantonalen Führungsstab Sold oder Entschädigungen gemäss der Erwerbsersatzordnung erhalten.

**§ 8 Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>2</sup> Der Chef oder die Chefin Bevölkerungsschutz hat die Aufgabe, die Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes und die Vorbereitungen auf Schadenereignisse von grosser Tragweite (Grossereignisse), Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte zu koordinieren.

---

<sup>4</sup> Gemäss Änderung vom 10. September 2012, in Kraft seit dem 1. Januar 2013 (G 2012 247), wurde die Bezeichnung «Gebäudeversicherung des Kantons Luzern» durch «Gebäudeversicherung Luzern» ersetzt.

<sup>4</sup> Der Stabschef oder die Stabschefin des kantonalen Führungsstabes ist für die Ausbildung der Chefinnen und Chefs Bevölkerungsschutz der Gemeinden verantwortlich. Die Teilnahme an den Ausbildungskursen ist für die Chefinnen und Chefs Bevölkerungsschutz der Gemeinden obligatorisch.

**§ 9 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*)

<sup>1</sup> Bei plötzlichen Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten kann der Gemeindeführungsstab (GFS) von einem Katastropheneinsatzleiter oder einer Katastropheneinsatzleiterin geführt und beraten werden.

<sup>2</sup> Bei schleichend sich entwickelnden Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten (z.B. Seuchen, Wasserknappheit) wird der Gemeindeführungsstab je nach Bedarf aufgebaut. Die Gemeinde bestimmt, ob und wann sie einen Katastropheneinsatzleiter oder eine Katastropheneinsatzleiterin benötigt.

**Titel nach § 10** (*geändert*)

4 Partnerorganisationen, Alarmierung und Kommunikationssysteme

**§ 11 Abs. 2** (*geändert*)

<sup>2</sup> Der koordinierte Sanitätsdienst bildet Personen aus der Feuerwehr und dem Zivilschutz als Transporthelferinnen und -helfer für den Blauen Pool aus.

**§ 12 Abs. 1** (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (*neu*), **Abs. 2<sup>ter</sup>** (*neu*), **Abs. 3** (*geändert*)

<sup>1</sup> Die Polizei ist zuständig für die Auslösung der stationären Sirenen über die Sirenenfernsteuerung, für die Verbreitung der Verhaltensanweisungen und die Systemtests nach den Vorgaben des Bundes.

<sup>2</sup> Die Feuerwehr stellt bei Bedarf die lokale Auslösung der stationären Sirenen und deren Stilllegung bei einem Fehllarm sicher.

<sup>2<sup>bis</sup></sup> Die Feuerwehr stellt die Installation, den Unterhalt, die ständige Einsatzbereitschaft und den Einsatz der mobilen Sirenen sicher.

<sup>2<sup>ter</sup></sup> Die Gemeinden stellen die telefonische Alarmierung von Personen in abgelegenen Wohnbauten sicher.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug plant die Alarmierung, führt das Inventar der Alarmierungsmittel, koordiniert die Partnerorganisationen und führt unter Mithilfe der Partnerorganisationen den jährlichen Test des Bundes durch.

**§ 12a (neu)**

## Gemeinsame Kommunikationssysteme

<sup>1</sup> Die Polizei ist zuständig für die gemeinsamen Kommunikationssysteme von Bund, Kantonen und Dritten.

**II.****1.**

Verordnung über den Zivilschutz vom 8. April 2008<sup>5</sup> (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:

**Ingress (geändert)**

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf die §§ 3 Absatz 6, 4 Absatz 1, 5 Absatz 2, 7 Absatz 3, 11 Absatz 3, 11a Absatz 1, 14 Absatz 3, 15 Absatz 2 und 18a Absatz 2 des Gesetzes über den Zivilschutz vom 19. Juni 2007<sup>6</sup>,

auf Antrag des Justiz- und Sicherheitsdepartementes,

beschliesst:

**§ 2a (neu)**

## Kantonale Zivilschutzformation

<sup>1</sup> Die kantonale Zivilschutzformation hat folgende Aufgaben:

- a. das Betreiben des kantonalen Kommandopostens,
- b. die Seuchenbekämpfung,
- c. die Notstromversorgung für das mobile Sicherheitsfunksystem (Polycom),
- d. die notfallpsychologische Betreuung,
- e. weitere Aufgaben, die in einem Leistungsauftrag zwischen dem Justiz- und Sicherheitsdepartement und weiteren Behörden oder Organisationen enthalten sind.

<sup>2</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug wählt den Kommandanten oder die Kommandantin der kantonalen Zivilschutzformation und eine Stellvertretung.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ist für die Administration zuständig.

<sup>4</sup> Es werden in der Regel keine Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft geleistet.

---

<sup>5</sup> SRL Nr. 372a

<sup>6</sup> SRL Nr. 372. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

**Titel nach § 6** (geändert)

3 Ausbildung, Aufgebot, Einsatz und Kostenverrechnung

**§ 10 Abs. 1** (geändert), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 3** (geändert), **Abs. 4** (geändert)

Grossereignisse, Katastrophen, Notlagen und bewaffnete Konflikte (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Das Aufgebot für Einsätze bei Schadenereignissen von grosser Tragweite (Grossereignisse), Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten kann mündlich oder schriftlich, telefonisch oder über andere technische Hilfsmittel erfolgen und ist für die Schutzdienstpflichtigen verbindlich.

<sup>2</sup> Die Zivilschutzorganisation kann ihre Schutzdienstpflichtigen zu Einsätzen bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten aufbieten. Einsätze ausserhalb des eigenen Gebietes bedürfen der vorgängigen Genehmigung durch die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug.

<sup>3</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug kann die Zivilschutzorganisationen zu Einsätzen bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten innerhalb und ausserhalb des Kantons aufbieten.

<sup>4</sup> Die Zivilschutzformationen können vom Regierungsrat, vom kantonalen Führungsstab und von der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug aufgeboden werden. Die anderen Partnerorganisationen können die Zivilschutzformationen zudem in ihrem eigenen örtlichen Zuständigkeitsbereich via Einsatzleitzentrale aufbieten.

**§ 10a** (neu)

Kostenverrechnung für Einsätze bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen sowie für Instandstellungsarbeiten

<sup>1</sup> Sofern die Kosten von Einsätzen bei Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen sowie für Instandstellungsarbeiten gemäss § 14 Absatz 2 und § 14a des Gesetzes über den Zivilschutz weiterverrechnet werden können, betragen diese für den Sold, den Transport, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen sowie für die Betriebsstoffe und den Transport von Mitteln pauschal 50 Franken pro Tag und Person im Einsatz. Die übrigen Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

**§ 11 Abs. 1** (aufgehoben), **Abs. 2** (geändert), **Abs. 2<sup>bis</sup>** (neu)

<sup>1</sup> aufgehoben

<sup>2</sup> Bei nationalen und kantonalen Einsätzen zu Gunsten der Gemeinschaft beträgt die Entschädigung für den Sold, den Transport, die Unterkunft und die Verpflegung von Personen, jene für die Betriebsstoffe und den Transport von Mitteln sowie jene für die Administration und Führung pauschal 90 Franken pro Tag und Person im Einsatz. Die übrigen Kosten werden nach Aufwand verrechnet.

<sup>2bis</sup> Ist der Verursacher oder die Verursacherin eines Einsatzes zu Gunsten der Gemeinschaft eine gemeinnützige Organisation, kann auf eine Rechnungsstellung verzichtet werden.

### § 12 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Die Zivilschutzorganisationen melden der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug im Jahr vor der Durchführung die geplanten Wiederholungskurse und Einsätze zur Bewilligung an. In der Bewilligung zu Einsätzen hat die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug festzulegen, ob es sich um einen nationalen, kantonalen, regionalen oder kommunalen Einsatz zu Gunsten der Gemeinschaft handelt.

### § 12a (neu)

Einsatzbereitschaft der Schutzbauten

<sup>1</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug ist bei Schutzbauten die zuständige Behörde für Bewilligungen von baulichen und technischen Veränderungen.

<sup>2</sup> Sie ist zudem bei allen Schutzanlagen, ausser den sanitätsdienstlichen Schutzanlagen, die zuständige Behörde für die Festlegung des Grades der Betriebsbereitschaft, einschliesslich der Bewilligung für die Nutzung durch Dritte.

<sup>3</sup> Der koordinierte Sanitätsdienst ist die zuständige Behörde für die Festlegung des Grades der Betriebsbereitschaft von sanitätsdienstlichen Schutzanlagen.

### § 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Bedarfsplanung von Schutzanlagen (*Überschrift geändert*)

<sup>1</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug legt den Bedarf an Schutzanlagen fest und bewilligt deren Umnutzung.

<sup>2</sup> *aufgehoben*

### § 14 Abs. 2 (geändert)

<sup>2</sup> Sie stellt den Gemeinden und Partnerorganisationen auf Verlangen die Resultate der Zuweisungsplanung zur Verfügung.

### § 15 Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

<sup>3</sup> Die Gemeinde stellt bei der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug mit den erforderlichen Unterlagen ein Gesuch über die Verwendung der bis zum 31. Dezember 2011 verfügbaren und von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge. Sie erstattet der zuständigen kantonalen Behörde auf deren Verlangen Bericht über die Verwendung der Ersatzbeiträge.

<sup>4</sup> Die Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug bewilligt die Verwendung der bis zum 31. Dezember 2011 verfügten und von den Gemeinden verwalteten Ersatzbeiträge nach der Prioritätenordnung gemäss Artikel 62 Absatz 3 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019<sup>7</sup>.

<sup>5</sup> Sie verwaltet die ab dem 1. Januar 2012 verfügten Ersatzbeiträge und verwendet sie auf Gesuch hin und von Amtes wegen. Sie kann Mittel aus dem kantonalen Ersatzbeitragsfonds für weitere Massnahmen des Zivilschutzes im Sinn von Artikel 62 Absatz 3a-f BZG verwenden, sofern die Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und die Erneuerung der öffentlichen und privaten Schutzräume durch den kantonalen Ersatzbeitragsfonds und die Ersatzbeitragsfonds der Gemeinden im ganzen Kanton sichergestellt ist.

## § 17

*aufgehoben*

## § 18 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Strafbestimmungen gemäss den Artikeln 68 und 69 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) vom 20. Dezember 2019<sup>8</sup> sind der Dienststelle Militär, Zivilschutz und Justizvollzug durch die Zivilschutzorganisationen zu melden. Diese leitet die Anzeige den zuständigen Untersuchungsbehörden weiter.

## 2.

Verordnung über den Gebührenbezug im Zivilschutz vom 24. Juni 1988<sup>9</sup> (Stand 1. Juli 2017) wird wie folgt geändert:

## § 7 Abs. 1 (geändert)

<sup>1</sup> Für jede Nachkontrolle der kantonalen Behörde, die nach der periodischen Schutzraumkontrolle nötig wird, beträgt die Gebühr mindestens 200 Franken.

## III.

Keine Fremdaufhebungen.

---

<sup>7</sup> SR 520.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

<sup>8</sup> SR 520.1

<sup>9</sup> SRL Nr. 373

**IV.**

Die Änderung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 8. November 2022

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatschreiber: Vincenz Blaser